

Welche zusätzlichen Angaben sind sinnvoll?

Die Erfassung des bekämpften Schaderregers ist nicht vorgeschrieben. Es wird dennoch empfohlen, diese und weitere Informationen zu dokumentieren und für betriebliche Entscheidungen zu nutzen. Die Notierung der folgenden Angaben ist sinnvoll, aber nicht gesetzlich verpflichtend:

- Entwicklungsstadium der Kulturpflanze
- bekämpfter Schadorganismus (z. B. Braunrost)
- Befallsstärke (schwach/mittel/stark)
- Wassermenge (l/ha)
- verwendete Ausbringtechnik (Düsen (ADM), Fahrgeschwindigkeit, Druck)
- Witterung (Temperatur, Windgeschwindigkeit)

Aufbewahrungspflicht und Kontrollen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren. Der Zeitraum berechnet sich ab Beginn des Jahres, welches auf das Jahr des Entstehens der Aufzeichnung folgt.

Beispiel:

Datum der Ausbringung des PSM am 30.10.2018

Beginn des Aufbewahrungszeitraumes am 01.01.2019

Ende der Aufbewahrungspflicht am 31.12.2021

Es muss sichergestellt sein, dass die Daten im vorgeschriebenen Aufbewahrungszeitraum verfügbar sind (z. B. bei Kontrollen). Sollte die Dokumentation ausschließlich elektronisch erfolgen, so sind unbedingt Sicherheitsvorkehrungen gegen Datenverlust zu treffen (z. B. zusätzliche Datensicherungen).



© R. Götz



© M. Engelhardt

In Thüringen erfolgt die Überwachung der Dokumentationspflicht durch das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum.

Verstöße sind bußgeldbewehrt. Gemäß § 68 (2) Nr. 4 PflSchG handelt ordnungswidrig, wer [...] eine Aufzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer führt.

Weiterhin ist die Aufzeichnungspflicht relevant nach Cross Compliance. Kürzungen der Prämienleistungen können daher zusätzliche Folge eines Verstoßes sein.

Weitere Informationen

Informationen zu Dokumentationspflichten im Pflanzenschutz erteilt das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR), Referat Pflanzenschutz und Saatgut:

Kühnhäuser Straße 101, 99090 Erfurt-Kühnhausen

Telefon: 0361 55068-0; Telefax: 0361 55068-140

Mail: pflanzenschutz@tlllr.thueringen.de

Herausgeber:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Str. 98, 07743 Jena

September 2019

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.

Dokumentation von Pflanzenschutzmaßnahmen



© K. Ewert

Berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln (PSM) haben gemäß Art. 67 VO (EG) 1107/2009 bestimmte Angaben über die eingesetzten Pflanzenschutzmittel aufzuzeichnen und diese Unterlagen der zuständigen Kontrollbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der § 11 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) trifft weitere Regelungen.

Das vorliegende Merkblatt informiert den beruflichen Anwender über die wichtigsten pflanzenschutzrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Erfüllung dieser Dokumentationspflicht.

Welche Angaben sind gesetzlich gefordert?

Die Dokumentationspflicht betrifft alle Betriebe, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden. Die Betriebs- und Flächengröße ist dabei unerheblich. Geforderte Daten können elektronisch oder schriftlich aufgezeichnet werden. **Prinzipiell müssen die Eintragungen die Nachverfolgbarkeit der durchgeführten Pflanzenschutzmittelmaßnahmen gewährleisten.** Der Leiter des landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes ist verpflichtet, die einzelnen Aufzeichnungen für alle bewirtschafteten Betriebsflächen unter Angabe des jeweiligen Anwenders zusammenzuführen.

Für jede einzelne Pflanzenschutzmaßnahme wird die Erfassung und Zusammenführung folgender 6 Punkte gesetzlich gefordert:

1. Zeitpunkt der Anwendung

Das genaue Datum (Tag, Monat, Jahr) der Maßnahme ist zu dokumentieren. Um die Richtigkeit und Nachverfolgbarkeit der Angaben zu gewährleisten,

sollten die Aufzeichnungen unbedingt zeitnah zum Applikationstermin, gemäß guter fachlicher Praxis jedoch spätestens vier Wochen danach getätigt werden.

2. Behandelte Kultur

Die Bezeichnung der behandelten Kulturpflanzenart bzw. des Pflanzenerzeugnisses oder Objektes ist anzuführen. Auch Beizung und Vorratsschutzmaßnahmen sind PSM-Anwendungen und müssen dokumentiert werden. Die Aussaat von erworbenem, bereits gebeiztem Saatgut ist hingegen keine aufzeichnungspflichtige Tätigkeit.

3. Bezeichnung des Pflanzenschutzmittels

Es ist der exakte und vollständige Handelsname des PSM gemäß der Verpackung anzugeben. Dabei sind insbesondere auch die Namenszusätze (z. B. 240 EC, 70 WS) zu notieren. Bei der Verwendung von Packs muss jedes Mittel einzeln aufgelistet werden.

4. Verwendete Menge des Pflanzenschutzmittels

Gefordert ist die Dokumentation der tatsächlich applizierten Menge des jeweiligen PSM je Flächeneinheit bzw. Gewichtseinheit (l/ha, kg/ha, ml/100 kg). In einigen Bereichen, wie z. B. Einzelpflanzenbehandlungen ist auch die Aufzeichnung der Konzentration (%) bzw. die Menge in Abhängigkeit der Höhe des Bewuchses (m Kronenhöhe) zulässig.

5. Behandelte Fläche

Eindeutige Angaben zur behandelten Fläche sind an dieser Stelle gefordert. Bei größeren Flächen sollten z. B. der Schlagname, Gemarkung, Flurstücknummer oder Feldblock-Ident-Nummer notiert werden. Mehrere kleine Schläge können auch zu einer Bewirtschaftungseinheit zusammengefasst werden. Voraussetzung ist, dass die Flächen mit derselben Kulturart bestellt sind und einheitlich bewirtschaftet werden. Sollte die Behandlung der Bewirtschaftungseinheit an mehreren Tagen erfolgen, so müssen die Anwendungen mit dem jeweiligen Datum in einem Feld gemeinsam einge-

tragen werden. Hiermit wird verdeutlicht, dass es sich nur um eine Maßnahme handelt.

Innerhalb von Gewächshäusern bietet sich z. B. die Aufzeichnung der entsprechenden Gewächshaus- und Tischnummern an.

Bei intensivem Feldgemüseanbau mit mehreren Sätzen pro Jahr auf dergleichen Fläche empfiehlt sich die zusätzliche Erfassung des Satzes bzw. Beetes. In jedem Fall muss die Rückverfolgbarkeit der Pflanzenschutzmittelmaßnahme anhand der Aufzeichnungen gegeben sein.

6. Name des Anwenders

Hier ist die Person mit vollem Namen anzuführen, die die Pflanzenschutzmittelmaßnahme durchführt (z. B. Fahrer der Spritze). Der Anwender muss im Besitz des Pflanzenschutz-Sachkundenachweises für den Bereich Anwendung/Beratung sein. Bei Auszubildenden sollte zusätzlich der verantwortliche Ausbilder aufgeführt werden. Wird die Maßnahme von einem Dienstleister übernommen, so bleibt der Betriebsleiter für die Dokumentation verantwortlich. Alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben sind von ihm zusammenzuführen.

Zu beachten ist, dass je nach Pflanzenschutzmittel zusätzliche Aufzeichnungen gefordert sein können (z. B. Anwendungsbestimmung NT 152).

Musterbeispiel

Es ist unerheblich, ob die geforderten Angaben handschriftlich oder elektronisch dokumentiert werden. Auch die Form der Aufzeichnungen ist nicht vorgeschrieben und richtet sich nach den betrieblichen Erfordernissen. Die Möglichkeiten reichen vom einfachen Notizbuch über grafische Darstellungen bis hin zur elektronisch geführten Schlagkartei. In den meisten Fällen bietet sich die Tabellenform an. Nachstehendes Beispiel beinhaltet alle gesetzlich erforderlichen Mindestangaben:

Anwendung (Datum)	Kultur	Fläche/Schlag	verwendete/s PSM	Aufwandmenge	Anwender	
					Name	Vorname
12.2.16	Viola	Gewächshaus 1 Tisch 2 - 6	Präparat Y	0,25 l/ha	Meyer	Erigit
15.04.2017	Winterraps	Obergebreite, Feldstück 2	Präparat E, Präparat F 200 SC	75 ml/ha 1,2 l/ha	Schulze	Gerd
8. Mai 2017	Mais	Feldstück 9, Randstreifen 20 m	Präparat X 250 WG	1,5 kg/ha	Schulze	Gerd
5.9.18	Grieland	Einzelpflanzenbeholdg. Waldwinde	Präparat X 35	0,2 g/l	Meier	Max
22.11.15	Weizen Saatgut	Menge: 50 dt. Saatgutunter- kennungsz-Nr. 123456789	Beize X	40 ml/dt	Schulze	Gerd



© M. Penzel